

RS Vwgh 1995/9/27 95/16/0209

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1995

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1955 §4 Abs2;

Rechtssatz

Eine Grundstücksübertragung an den früheren Gatten im Zuge der Auflösung einer Ehe ist ebenso als Aufgabe des begünstigten Zweckes zu werten wie zB die Übertragung eines Grundstückes an Kinder (Hinweis: Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern Band II, dritter Teil, Grunderwerbsteuer, Ergänzung H 12/2; E 17.2.1983, 82/15/0075).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995160209.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at